



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Landesstelle für Straßentechnik

Stuttgart 28.11.2019

Name Klaus Butzke

Durchwahl +49 (711) 231-3629

E-Mail Klaus.Butzke@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3952.12/21

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich (per E-Mail)

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Rechnungshof Baden-Württemberg



Bauwerksprüfung an Holzbrücken nach DIN 1076

Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF)

Anlagen

Auszug aus der RI-EBW-PRÜF 2017, Abschnitt 3.2

Allgemeines

- (1) Mit dem ARS 06/2017 und dem nachfolgenden Einführungserlass vom 15.05.2017 (Az. 2-3952.12/21) wurde die Fortschreibung der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) im Zuständigkeitsbereich des Bundes und des Landes Baden-Württemberg verbindlich eingeführt.

- (2) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wurde empfohlen, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Richtlinien ebenfalls anzuwenden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- (3) In den RI-EBW-PRÜF 2017 werden unter anderem die Regelungen für Holzbrücken ohne ausreichenden konstruktiven Holzschutz konkretisiert und Erläuterungen zur Messung der Holzfeuchte gegeben. Im Anhang ist der Abschnitt 3.2 der RI-EBW-PRÜF 2017 im Wortlaut aufgeführt

Anwendung in Baden-Württemberg

Insbesondere gilt:

- (4) Holzbrücken ohne ausreichenden konstruktiven Holzschutz, d. h. i. d. R. nicht überdachte Holzbrücken, die ein Gewässer, eine Straße oder eine Schiene überqueren, sind einer jährlichen Hauptprüfung nach den Vorgaben der DIN 1076 und der RI-EBW-PRÜF zu unterziehen.
- (5) Die Prüfberichte von Brücken, die eine Bundes- oder Landesstraße überqueren, sind dem zuständigen Baureferat des Regierungspräsidiums unaufgefordert zu übergeben.
- (6) Für Holzbrücken mit einem ausreichenden konstruktiven Holzschutz, die ein Gewässer, eine Straße oder eine Schiene überqueren, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne der RI-EBW-PRÜF 2017 eine Prüfanweisung zu erstellen.

Schlussbestimmungen

- (7) Dieses Schreiben gilt mit sofortiger Wirkung und wird entsprechend der VwV RestB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 05 Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 7, Überwachung und Prüfung, eingestellt.
- (8) Die Regierungspräsidien werden gebeten, die nachgeordneten Dienststellen in geeigneter Form zu unterrichten.

gez. Hollatz